

erschienen: 'Bonifatius, der Apostel der Deutschen', eine quellenmässige Untersuchung und Darstellung, worin auch auf einige, namentlich chronologische Fragen in Betreff der Briefe eingegangen wird. Die Auffassung ist den Phantastereien Ebrard's u. a. scharf entgegengesetzt.

Mit sorgfältiger und umsichtiger Prüfung ihrer handschriftlichen Ueberlieferung behandelt F. Loofs eine Reihe von Bonifazbriefen in seiner Inauguraldissertation: 'Zur Chronologie der auf die fränkischen Synoden des hl. Bonifatius bezüglichen Briefe der bonifazischen Briefsammlung'. Hauptsächlich unterwirft er die vielfach besprochenen Datierungsnoten eingehender Erörterung. Seine Resultate sind: Das Concilium Germanicum Karlmanns (Jaffé, Bonif. epp. n. 47) gehört zum 21. April 743; für ep. 48 ist das Datum 10. Kal. Jul. 744 zu verwerfen, dieser Brief ist von 743, Sept. oder Oct.; mit Hahn werden die Nummern 59—61 zum Jahre 745 präcisirt; gegen Hahn und Dünzelmann bestätigt sich Jaffés Datierung von ep. 63; ep. 58 erweise sich als nicht genau datierbar (744 oder 746, Juli 1); ep. 66 ist in mehrere heterogene Elemente zu zerlegen, und während das Datum als zum letzten Theile gehörig sich halten lässt, fallen die auf epp. 67 u. 70 Bezug habenden Stücke dieses Briefes mit jenen in den Juni 747; das Concilium Liftinense wird für das Jahr 745 in Anspruch genommen; ep. 81, d. h. das Privileg für Mainz als Fälschung verworfen. Manche dieser Thesen werden, trotz der scharfen Deduction des Verfassers, nicht ohne Widerspruch bleiben.

P. E.

G. Schepss hat in dem Programm der kgl. Studien-Anstalt Würzburg (1881) 'Handschriftliche Studien zu Boethius de consol. philosophiae' über die oben S. 177—179 erwähnte Maihinger Hs. veröffentlicht, worin auch auf die Fehler in der Ausgabe der Briefsammlung Fromunds eingegangen, und einige verbessert werden.

In der Zeitschrift f. D. Alt. XXV, 313—316 veröffentlicht C. P. Caspari in Christiania aus dem Cod. Einsidl. 281 eine sehr merkwürdige 'Homilia de sacrilegiis', welche fälschlich Augustin zugeschrieben ist und dem 7. oder Anf. 8. Jahrh. angehört, eine sehr reiche Aufzählung der mannigfaltigsten abergläubischen Gebräuche in höchst barbarischer Sprache. Dieselbe wird auch mit anderen Stücken in einem Bande kirchenhistorischer Anecdota als Universitätsschrift von Christiania erscheinen.

W. Schmitz hat aus dem Casseler Lex. Tironianum,